Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 1.

(Nr. 12012.) Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen. Vom 3. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat für das gesamte Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Wahlen zu den Provinziallandtagen.

§ 1.

Die Provinziallandtage werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Er wird durch die Staatsregierung bestimmt. In allen Provinzen soll in der Regel derselbe Wahltag festgesetzt werden.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt ist jeder Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Provinz seinen Wohnsitz hat.

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

§ 3.

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(2) Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt unter-

Ausgegeben zu Berlin den 8 Januar 1921.

gebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 4.

(1) Vor jeder Wahl ist in jedem Stimmbezirke vom Gemeindevorstande (Gutsvorsteher) eine Liste der wahlberechtigten Personen (Wählerliste, Wahlkartei) aufzustellen und spätestens vier Wochen vor dem Wahltage mindestens acht Tage lang öffentlich auszulegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. In diese Liste sind alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1 am Wahltage zusteht.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 5.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 6.

(1) Die Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten ist auf Grund der Einwohnerzahl nach folgenden Grundsätzen festzusetzen:

In jeder Provinz entfällt
innerhalb der ersten und zweiten Million Einwohner ein Abgeordneter auf eine Vollzahl von je 25 000 Einwohnern,
innerhalb der dritten Million Einwohner ein Abgeordneter auf eine Vollzahl von je 35 000 Einwohnern,
innerhalb der vierten Million Einwohner ein Abgeordneter auf eine Vollzahl von je 50 000 Einwohnern,
innerhalb der fünften Million Einwohner ein Abgeordneter auf eine Vollzahl von je 75 000 Einwohnern,
innerhalb der sechsten Million und der folgenden Millionen Einwohner ein Abgeordneter auf eine Vollzahl von je 100 000 Einwohnern.

(2) Die sich hiernach ergebende Gesamtzahl von Provinziallandtagsabgeordneten wird durch den Provinzialausschuß auf Grund der jeweils letzten Volkszählung festgesetzt.

(3) Die Zahl der zu wählenden Provinziallandtagsabgeordneten ist durch den Provinzialausschuß auf die Regierungsbezirke der Provinz nach Maßgabe der Einwohnerzahl gleichmäßig zu verteilen.

§ 7.

Wahlkreise sind die Land- und Stadtkreise. Land- oder Stadtkreise, deren Einwohnerzahl geringer ist als diejenige Zahl, auf welche bei gleichmäßiger Verteilung der Abgeordnetensitze wenigstens ein Sitz entfallen würde, sind durch Provinzialgesetz mit einem benachbarten Land- oder Stadtkreise zu einem Wahlkreise zu vereinigen.

§ 8.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist zunächst die Gesamtzahl der in dem Regierungsbezirk abgegebenen gültigen Stimmen durch die Gesamtzahl der dem Regierungsbezirke zustehenden Abgeordneten (§ 6 Abs. 3) zu teilen und auf diese Weise die Verteilungszahl für den Regierungsbezirk festzustellen. Alsdann ist die Gesamtzahl der Stimmen, die in dem Regierungsbezirke für Wahlvorschläge mit einem gemeinsamen Kennwort abgegeben sind, durch die Verteilungszahl zu teilen und so die Zahl der auf die Wahlvorschläge mit diesem Kennwort in dem Regierungsbezirk entfallenden Abgeordnetensitze zu ermitteln. Die Verteilung der auf solche Art festgestellten Sitze auf die durch das Kennwort bezeichneten Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen erfolgt in der Weise, daß jedem Wahlvorschlage so viele Sitze zugeteilt werden, als sich die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen durch die Verteilungszahl voll teilen läßt. Die in dem Regierungsbezirk übrigbleibenden Sitze werden denjenigen Wahlvorschlägen zugeteilt, welche die höchste Zahl von Reststimmen aufweisen. Weisen mehrere Wahlvorschläge die gleiche Zahl von Reststimmen auf, so entscheidet das Los.

§ 9.

Auf die Durchführung der Wahl finden im übrigen die §§ 9, 10, 14, 17, 19, 20, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 33 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtage sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in der ganzen Provinz bestellt der Provinzialausschuß einen Provinzialwahlleiter und einen Stellvertreter.
2. Die Bildung von Wahlkreisverbänden, die Ernennung von Verbandswahlleitern, die Bildung von Verbandswahlausschüssen und eines Landeswahlausschusses sowie die Einreichung von Landeswahlvorschlägen findet nicht statt.
3. An die Stelle des Kreiswahlleiters tritt der Wahlkommissar, der durch den Provinzialausschuß ernannt wird. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Wahlkommissar ernannt. An die Stelle des Wahlbezirkes tritt der Stimmbezirk.
4. Wahlvorschläge werden lediglich in den einzelnen Wahlkreisen eingereicht; sie brauchen nur fünfzehn Unterschriften von im Wahlkreise wahlberechtigten Personen zu tragen und sollen ein Kennwort enthalten, das auch der Name einer Partei sein kann. Eine Verbindung von

Wahlvorschlägen findet nicht statt. Im übrigen finden die für Kreiswahlvorschläge geltenden Vorschriften Anwendung, jedoch kann die Frist für die Einreichung durch Beschluß des Provinzialausschusses abgekürzt werden.

5. Im Falle der Verbindung der Wahlen zum Provinziallandtage mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern anordnen, in welcher Weise zur Unterscheidung von den Stimmzetteln für die anderen Wahlen oder Abstimmungen die für die Wahl zum Provinziallandtag bestimmten kenntlich zu machen sind.

§ 10.

(1) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch bei dem Provinzialausschuß erheben. Über den Einspruch beschließt der Provinziallandtag. Auch im übrigen prüft der Provinziallandtag die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen. Gegen den Beschluß des Provinziallandtags steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu.

(3) Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl aufschiebende Wirkung. Wird ein Beschluß des Provinziallandtags, durch den die Wahl eines Wahlkreises oder die ganze Wahl für ungültig erklärt worden ist, im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so findet auf Grund derselben Wählerliste binnen längstens sechs Wochen nach Rechtskraft des Urteils eine Nachwahl mit neuer Verteilung der Sitze gemäß § 8 statt.

§ 11.

(1) Die Provinziallandtagsabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt.

(2) Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit weg, so scheidet der Provinziallandtagsabgeordnete aus dem Provinziallandtag aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle der Provinziallandtag. Gegen den Beschluß steht dem Abgeordneten binnen zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klage hat aufschiebende Wirkung.

§ 12.

(1) Wenn ein Provinziallandtagsabgeordneter die Wahl ablehnt oder während der Dauer seiner Wahlzeit ausscheidet, tritt an seine Stelle der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag angehört und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(2) Die erforderlichen Feststellungen erfolgen durch den Provinzialausschuß.

§ 13.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Wahlen zu den Kommunallandtagen der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden mit der Maßgabe Anwendung, daß auf eine Vollzahl von je 20 000 Einwohnern ein Abgeordneter entfällt.

(2) Der Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau besteht aus den Mitgliedern der Kommunallandtage.

II. Wahl der Kreistage.

§ 14.

Die Kreistage werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Er wird durch den Kreisausschuß bestimmt.

§ 15.

(1) Wahlberechtigt ist jeder Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Kreise seinen Wohnsitz hat.

(2) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 3 finden Anwendung.

§ 16.

Auf die für die Kreistagswahlen aufzustellende Wählerliste (Wahlkartei) finden die Bestimmungen des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 17.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 18.

(1) Der Kreistag besteht in Kreisen, die 30 000 oder weniger Einwohner haben, aus zwanzig Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 30 000 Einwohnern bis zu 50 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5 000 und in Kreisen mit mehr als 50 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern ein Mitglied hinzu.

(2) Die Festsetzung der Zahl der Kreistagsmitglieder gemäß Abs. 1 erfolgt unter Zugrundelegung der Zahlen der jeweils letzten Volkszählung durch den Kreisausschuß.

§ 19.

Der Kreis bildet einen Wahlbezirk, der sich in Stimmbezirke gliedert.

§ 20.

(1) Die §§ 9 bis 12 finden auf die Wahlen zu den Kreistagen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Provinziallandtags (§§ 9, 10, 11) der Kreistag, an Stelle des Provinzialausschusses (§§ 9, 10, 12) der Kreisausschuß, an Stelle des Oberverwaltungsgerichts (§§ 10, 11) der Bezirksausschuß tritt. Wahlvorschläge müssen von zehn im Wahlkreise wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist zunächst die Gesamtzahl der im Kreise abgegebenen gültigen Stimmen durch die Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder (§ 18 Abs. 2) zu teilen und auf diese Weise die Verteilungszahl festzustellen. Jedem Wahlvorschlage werden so viele Sitze zugeteilt, als sich die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen durch die Verteilungszahl voll teilen läßt. Die übrigen Sitze werden denjenigen Wahlvorschlägen zugeteilt, welche die höchste Zahl von Reststimmen aufweisen. Weisen mehrere Wahlvorschläge die gleiche Zahl von Reststimmen auf, so entscheidet das Los.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21.

(1) Die bestehenden Provinziallandtage und Kreistage sind aufgelöst, sobald die Neuwahlen auf Grund dieses Gesetzes erfolgt sind.

(2) Der Zeitpunkt der Neuwahlen zu den Kreistagen wird erstmalig von der Staatsregierung festgesetzt.

§ 22.

Für die ersten Wahlen zu den Provinziallandtagen erfolgt die Vereinigung benachbarter Kreise gemäß § 7 durch den Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialausschusses.

§ 23.

Für die Wahlen zum Provinziallandtage treten der Provinz Ostpreußen der Stadtkreis Elbing, die Landkreise Elbing, Marienburg, Marienwerder, Rosenberg (Westpreußen) und Stuhm sowie der bei Preußen verbliebene Teil des Kreises Danziger Niederung, der Provinz Pommern der bei Preußen verbliebene Teil des Kreises Neustadt (Westpreußen) hinzu.

§ 24.

(1) Die neugewählten Provinzial- (Kommunal-) Landtage und Kreistage sind binnen dreißig Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen.

(2) Bei der ersten Tagung der Provinzial- (Kommunal-) Landtage und Kreistage sind Neuwahlen zum Provinzial- (Landes-) Ausschuß und zu den Provinzial- (Bezirks-) Kommissionen beziehungsweise zum Kreisausschuß und zu den Kreiskommissionen vorzunehmen. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses und sein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses vom Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt. Im übrigen werden die näheren

Bestimmungen über die Wahlart durch Beschluß des neuen Provinzial- (Kommunal-) Landtags beziehungsweise des neuen Kreistags festgesetzt.

(3) Wählbar zum Provinzial- (Landes-) Ausschuß und zu den Provinzial- (Bezirks-) Kommissionen ist jeder, der zum Provinzial- (Kommunal-) Landtage, wählbar zum Kreisausschuß und den Kreiskommissionen jeder, der zum Kreistage wählbar ist.

(4) Bis zu der Neuwahl (Abs. 2) bleiben die Mitglieder des Provinzial- (Landes-) Ausschusses, der Provinzial- (Bezirks-) Kommissionen, des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen behufs Erledigung der laufenden Geschäfte in ihren Ämtern.

§ 25.

Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Provinziallandtagswahlen und Kreistagswahlen entstehen, werden ihnen zwei Drittel von den Provinzen und den Kreisen ersetzt. Alle übrigen Wahlkosten tragen die Provinzen und Kreise allein.

§ 26.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen (Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen).

§ 27.

(1) Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Die Artikel IV und VB Ziffer 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 108) werden durch die entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 179) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 bis 4 der Verordnung, betreffend die Zusammensetzung der Kreistage und einige weitere Änderungen der Kreisordnungen, vom 18. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 23) und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ersetzt.

(3) Der Minister des Innern ist ermächtigt, das Inkrafttreten des Gesetzes auszusetzen:

1. für Teile des Staatsgebiets, die zur Zeit nicht ausschließlich unter preußischer Verwaltung stehen;
2. für einzelne Kreise, deren Abgrenzung infolge des Friedensvertrags einer gesetzlichen Neuregelung bedarf.

Berlin, den 3. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12013.) Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen. Vom 31. Dezember 1920.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 wird folgende Verordnung erlassen:

Übersicht über die Abschnitte:

A. Provinziallandtagswahlen.

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Provinziallandtagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Provinziallandtagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrage jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihen-

folge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2.

In die Liste sind alle Wähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen „ruht" oder „behindert".

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Reichsheers und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

§ 3.

Die Listen sollen mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Nachwahlen zum Provinziallandtag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen, die mit der Provinziallandtagswahl zusammenfallen oder ihr in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen" enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4.

Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordrucke (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Anlage 1.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Provinziallandtagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Stimmbezirke vorzuschreiben.

§ 5.

Wahlscheine werden für die Provinziallandtagswahlen nicht ausgegeben. Inhaber von Wahlscheinen, die für andere mit den Provinziallandtagswahlen verbundene Wahlen ausgestellt sind, dürfen an der Provinziallandtagswahl nicht teilnehmen.

3. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 6.

Der Provinzialausschuß bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind, sofern nicht dieser Tag für alle oder mehrere Provinzen durch den Minister des Innern einheitlich festgesetzt ist. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen, ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

§ 7.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 72 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 8.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 9.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 10.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 35 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „ruht", „behindert" oder „gestrichen" versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 11.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 33), heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlkarteien nicht zu vereinigen.

§ 12.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

II. Wahlvorschläge.

1. Ernennung der Wahlleiter.

§ 13.

Die Wahlkommissare und Provinzialwahlleiter sowie ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen zu ernennen. Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen.

2. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 14.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Wahlkommissar durch eine Bekanntmachung in Blättern des Wahlkreises, die zu amtlichen Veröffentlichungen dienen, aufzufordern.

§ 15.

Die Bekanntmachung des Wahlkommissars soll spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

§ 16.

In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind. Die Einreichung hat nach § 14 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage zu erfolgen, sofern nicht gemäß § 9 Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, eine Abkürzung dieser Frist durch den Provinzialausschuß beschlossen ist.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 17.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlkommissar ernannt ist.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 18.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 19.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in der Provinz wohnen und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 20.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen in demselben Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 9 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, in Verbindung mit § 17 des Landeswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die möglichst am Sitze des Wahlkommissars wohnen.

4. Mängelbeseitigung.

§ 21.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 dieser Wahlordnung aufzufordern.

Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind, müssen dem Wahlkommissar innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 22.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

§ 23.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 24.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 21 bis 23 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

5. Bildung der Wahlausschüsse.

§ 25.

Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar vier Wähler aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlkommissar Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen im Wahlkreis vertretenen Parteien berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Wahlkommissar die Parteileitungen hören.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 26.

Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind vom Wahlkommissar öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung ist tunlichst mit der Bekanntmachung über die Einreichung der Wahlvorschläge zu verbinden.

§ 27.

Der Wahlkommissar hat zu den Verhandlungen des Wahlausschusses einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist.

§ 28.

Die Beisitzer des Ausschusses erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Wählern des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, können sie nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses Reisekosten und Tagegelder erhalten.

6. Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 29.

Der Wahlkommissar bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt.

Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 30.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 31.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 32.

Der Wahlkommissar hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner durch Blätter bekanntzumachen, die innerhalb des Wahlkreises amtlichen Veröffentlichungen dienen. Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

III. Sonstige Wahlvorbereitung.

1. Bildung der Stimmbezirke.

§ 33.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt durch die im § 72 genannte Behörde nach den örtlichen Verhältnissen unter Beachtung der Grundsätze im § 9 des Landeswahlgesetzes. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so klein

gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

Die zuständige Behörde hat die Abgrenzung der Stimmbezirke dem Wahlkommissar unverzüglich mitzuteilen.

2. Bestimmung der Wahlräume.

§ 34.

Die im § 72 genannte Behörde bestimmt den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Stimmbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten oder Wahlkarteien als zweckmäßig erweist, sowie in Stimmbezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Abs. 2), können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahltisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 35.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltage von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

IV. Stimmabgabe.

§ 36.

Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 44 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 37.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, drei bis sechs Beisitzern und einem Schriftführer. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Stimmbezirkes die Beisitzer und

den Schriftführer und lädt sie ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 38.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, dieser Wahlordnung und der nach § 32 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 39.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen — abgesehen von dem Falle des § 9 Ziffer 5 des Gesetzes — mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papiere hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingange zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 40.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 41.

Zutritt zum Wahlraume hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 42.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 38 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 43.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei.

§ 44.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraume schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 36 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 45.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei festgestellt (§ 43). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

V. Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke.

§ 46.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 47.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht aus weißem oder weißlichem Papiere bestehen;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten,

7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind — vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 3 — ungültig.

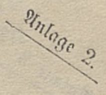
Ist die Verwendung des gleichen Umschlags für die Provinziallandtagswahlen und eine gleichzeitig vorzunehmende andere Wahl oder Abstimmung durch den Minister des Innern angeordnet, so ist je ein für die Provinziallandtagswahl und die andere Wahl oder Abstimmung in dem gleichen Umschlag abgegebener Stimmzettel gültig. Im übrigen gelten auch in diesem Falle die Bestimmungen des Abs. 2.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 48.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 2.



Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 49.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Wahlkommissar auf schnellstem Wege mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge, auf welche Stimmen entfallen sind, einzeln mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben.

Der Wahlkommissar kann anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirkes zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnisse dem Wahlkommissar gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

§ 50.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 51.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 50 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 52.

Die Wählerliste oder Wahlkartei wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 53.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verfügung des Provinzialverbandes zurückzugeben.

§ 54.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 3 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

Anlage 3.

§ 55.

Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt den im § 72 genannten Behörden einzureichen.

Diese haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens eine Woche nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 56.

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Wahlkreise beruft der Wahlkommissar den Wablausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Stimmbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 57.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel und Wählerlisten oder Wahlkarteien einfordern und dem Wahlausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 58.

Der Wahlausschuß ermittelt, wieviel gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Das Ergebnis wird dem Provinzialwahlleiter unter Angabe des Kennworts der einzelnen Wahlvorschläge unverzüglich mitgeteilt.

§ 59.

Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 4 beigefügten Vordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Anlage 4

Der Wahlkommissar sendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie den Wahlniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen dem Provinzialwahlleiter ein.

§ 60.

Der Provinzialwahlleiter ermittelt das Wahlergebnis gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen.

§ 61.

Der Provinzialwahlleiter erklärt die erforderliche Anzahl von Provinziallandtagsabgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

Der Provinzialwahlleiter benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und fordert sie unter Hinweis auf Abs. 3 auf, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt.

Der Provinzialwahlleiter veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten sowie die Zahlen der in den einzelnen Regierungsbezirken insgesamt und der für die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen abgegebenen gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Stadt- und Landkreise entfallenden Abgeordnetensitze und die Verteilungszahlen.

§ 62.

Die Unterlagen für die Ermittelung des Wahlergebnisses sind durch den Provinzialwahlleiter dem Provinzialausschusse zur Vorlage an den Provinziallandtag zu übergeben.

VII. Ausscheiden von Provinziallandtagsabgeordneten.

§ 63.

Wenn ein Provinziallandtagsabgeordneter die Wahl ablehnt oder während der Dauer seiner Wahlzeit ausscheidet, stellt der Provinzialausschuß fest, wer als Ersatzmann in den Provinziallandtag eintritt. § 61 Abs. 2, 3 findet sinngemäße Anwendung.

§ 64.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Provinzialausschuß dies durch Beschluß fest.

VIII. Nachwahl.

§ 65.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines Wahlkreises oder die ganze Wahl für ungültig erklärt, so findet die Nachwahl nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 72 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 35 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltage besonders einzureichen.

§ 66.

Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltage statt, so können ihr dieselben Wählerlisten oder Wahlkarteien zugrunde gelegt werden wie der Hauptwahl. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 67.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltage statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen erneuert werden. Wieweit Wählerlisten und Wahlkarteien der Hauptwahl nach Berichtigung und Ergänzung wieder verwendet werden können, bestimmt der Wahlkommissar.

§ 68.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

IX. Kosten.

§ 69.

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ferner sind laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse nicht zu den Kosten der Provinziallandtagswahl zu rechnen.

Der Erlaß weiterer Bestimmungen über die Kostenverteilung bleibt vorbehalten.

B. Kreistagswahlen.

§ 70.

Auf die Wahlen zu den Kreistagen finden die Bestimmungen für die Wahlen zu den Provinziallandtagen, abgesehen von den sich auf den Provinzialwahlleiter beziehenden Vorschriften, sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. In den Bescheinigungen nach § 19 Ziffer 2 ist darzutun, daß der Bewerber im Kreise wohnt.
2. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unter Beachtung nachstehender Bestimmungen:
   a) Der Wahlausschuß ermittelt die Verteilungszahl und verteilt die Sitze im Kreistage gemäß § 20 des Gesetzes auf die Wahlvorschläge. Er stellt auf Grund der von ihm vorgenommenen Verteilung die Namen der Gewählten und die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.
   b) Der Wahlkommissar benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und fordert sie auf, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
   c) Der Wahlkommissar veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten sowie die Zahlen der insgesamt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Verteilungszahl.

C. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 71.

Als Wähler im Sinne dieser Wahlordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 72.

Zuständig für die Abgrenzung der Stimmbezirke, für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien und für die Bestimmung des Wahlraums ist auf dem Lande der Landrat, in den Städten der Magistrat (in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister).

§ 73.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter ist der Wahlkommissar. In dringenden Fällen kann die Bestellung von Hilfsarbeitern beim Wahlvorstande durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Der Minister den Innern.

Severing.

Anlage 1.

Wahlkreis .... Kreis ....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde .... (Ortsname) Nr. ....

Wählerliste.

Lfde Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
	der Wähler		der Geburt											
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Nachtrag.

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt											
der Wähler														
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom .... 19...... bis zum .... 19...... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am .... ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Wählerliste sind .... Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem »ruht«, »behindert« oder »gestrichen« versehen sind.

...................................., den .... 19............
(Ort)

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

Anlage 2.

Wahlkreis .... Kreis ....

Stimmbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ .... (Ortsname) Nr. ....

$\frac{\text{Zähl-*)}}{\text{Gegen-*)}}$ Liste.

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 48 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen).

---

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort	Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort	Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort ....
50	50	50
100	100	100
150	150	150
200	200	200
250	250	250
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen: ....

Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort		Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort		Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort	
	50		50		50
	100		100		100.
	150		150		150
	200		200		200
	250		250		250
Zusammen:		Zusammen:		Zusammen:	

Unterschrift des Wahlvorstehers.

....

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitglieds des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat.

....

Anlage 3.

Wahlkreis .... Kreis ....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde (Ortsname) .... Nr. ....

Wahlniederschrift.

Verhandelt ...., den .... 19............

Zu der auf heute anberaumten Provinziallandtagswahl / Kreistagswahl*)

war

(Wird in städtischen Stimmbezirken durchstrichen.)

in dem aus der Ortschaft ....

und ....

bestehenden Stimmbezirk Nr. ....

des Kreises ....

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen.)

in dem Stimmbezirk Nr. ....

der Stadt ....

(des Fleckens) ....

(der Gemeinde) ....

der unterzeichnete ....

zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den ....

....

und zu Beisitzern

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

berufen und eingeladen, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wahlhandlung um .... Uhr vormittags damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen entspricht, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung)..............................

....

....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu de...... Nebenraum..... — Nebentisch...... —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

....

....

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, — in den Nebenraum — an den Nebentisch*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste / Wahlkartei*) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*) ein Kreuz machte.

---

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Von ………… Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkte schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ………… Uhr ………… Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Um ………… Uhr ………… Minuten nachmittags hatten sämtliche in der Wählerliste / Wahlkartei*) eingetragenen Wähler abgestimmt. Der Wahlvorstand beschloß einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um ………… Uhr ………… Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden vorauserwähntn Fälle vorgekommen ist.

Um ………… Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ………… Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste / Wahlkartei*) gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab ………… Wähler.

Wird gestrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl war um ………… größer / kleiner*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

……………………………………………………………………………

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer ………… eine Gegenliste.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen ....*) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstands wurden für ungültig erklärt:

1. .... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

2. .... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

3. .... Stimmzettel, weil sie nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

4. .... Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

5. .... Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, und auch keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthielten.
   Nr. der Anlagen: ....*).

6. .... Stimmzettel, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten.
   Nr. der Anlagen: ....*).

7. .... Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthielten.
   Nr. der Anlagen: ....*).

8. .... Stimmzettel, weil keiner der auf ihnen verzeichneten Namen einem öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag entnommen war.
   Nr. der Anlagen: ....*).

9. .... Stimmzettel, weil ihnen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt war.
   Nr. der Anlagen: ....*).

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

10. .... Stimmen, weil in einem Umschlag unzulässigerweise mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren.
    Nr. der Anlagen: ....*).

11. .... abgegebene leere Umschläge.
    Nr. der Anlagen: ....*).

Gesamtsumme von 1 bis 11 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge): ....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in .... Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

---

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstands für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ....

....

2. Stimmzettel Nr. ....

....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstands bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe des Kennworts	Zahl der Stimmen
1.	....
2.	....
3.	....
4.	....
5.	....
6.	....
7.	....
8.	....
9.	....
usw.	
Gesamtsumme der gültigen Stimmen........	....
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Umschläge..	....
Gesamtsuume der abgegebenen Stimmen....	....

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um .... größer/kleiner*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

....

....

....

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde in .... zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste/Wahlkartei*) des Stimmbezirks insgesamt .... Provinziallandtagswähler/Kreistagswähler*) eingetragen sind. Wählerliste/Wahlkartei*) wurde mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung der Gemeindebehörde in .... zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben.

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen und der Bekanntmachung des Wahlkommissars nach § 32 der Wahlordnung im Wahlraum während der Wahlhandlung ausgelegen haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstands gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage 4.

Kreis ....

Wahlkreis ....

Niederschrift über die Verhandlung des Wahlausschusses.

Verhandelt ...., den .... 19............

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis .... hat der Wahlkommissar auf den .... 19......... folgende Wähler:

....

....

....

....

aus dem Wahlkreise zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer ....

als Hilfsarbeiter ....

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlkommissar verpflichtet.

II.

Es wurden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wahlberechtigten, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu keinen / folgenden *) Bedenken Anlaß gegeben:

....

....

....

....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Kennwort)	Zahl der Stimmen

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritte der Wähler offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlkommissar. **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

Zähl

Stimmbezirk	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der ungültigen Stimmzettel	Zahl der gültigen Stimmzettel			
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16 usw.						
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe ......

bogen.

Zahl der für den Wahlvorschlag					
....	....	....	....	....	....
abgegebenen gültigen Stimmzettel					
Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe ....

Der Wahlkommissar. **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.